



Videoaufnahmen zur Bewertung einzelner Prüfungsaufgaben im Sportunterricht

Für eine seriöse Bewertung einzelner Prüfungsaufgaben im Sportunterricht eignet sich die Verwendung von Videoaufnahmen.

Videoaufnahmen von Personen unterliegen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, da es sich dabei rechtlich um eine Bearbeitung von Personendaten handelt.

Mit Verweis auf die «Richtlinie digitale Prüfungen» des Amtes für Berufsbildung (ABB) vom 8. Mai 2023 Ziff. 6 sind Videoaufnahmen für die Leistungsbeurteilung, namentlich im Bereich Sport, Tanz oder Gesprächsführung ohne explizite Einwilligung der lernenden Person erlaubt.

Videoaufnahmen sind unter den folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Die filmische Bearbeitung der Personendaten (Videoaufnahme) ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe (Notengebung) erforderlich.
- b) Die Aufnahme dient allein zur Bewertung der Prüfungsaufgabe und wird nicht weitergegeben oder aussenstehenden Personen zugänglich gemacht.
- c) Die Aufnahmen sind in der schulischen Laufwerkumgebung der jeweiligen Lehrperson zu speichern.
- d) Die Aufnahmen werden spätestens drei Wochen nach der Abgabe der Semesterzeugnisse gelöscht, sofern gegen die unter Einbezug der Videoaufnahme gesetzte Note im Fach Sport kein Rekurs erhoben wird (Rechtsmittelfrist: 14 Tage nach Erhalt des Zeugnisses).
- e) Die Lernenden sind auf ihre Rechte aufmerksam gemacht worden.

Die Lehrpersonen des Berufs- und Weiterbildungszentrums für Gesundheits- und Sozialberufe BZGS halten sich strikt an diese Bedingungen.

Die lernende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Aufnahme nur zur Bewertung ihrer Leistung dient, Dritten nicht zugänglich gemacht und spätestens drei Wochen nach Semesterende gelöscht wird.

Die lernende Person bestätigt die Kenntnisnahme der Regelung über „Videoaufnahmen zur Bewertung einzelner Prüfungsaufgaben im Sportunterricht“ mit der Unterschrift auf dem Dokument „Kenntnisnahme Reglemente/Regelungen BZGS“.

